

N i e d e r s c h r i f t

(JHA/003/2022)

über die 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, dem 12.05.2022, 16:04 - 18:32 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:04 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Öffentliche Tagesordnung - 16:04 Uhr

1. Mitteilung zur Kenntnis
 - 1.1. Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 51/083/2022
Kenntnisnahme
 - 1.2. Verlängerung der Pilottests zu den PCR-Pooltests in Kindertageseinrichtungen 510/077/2022
Kenntnisnahme
 - 1.3. Programm des Familienbündnisses FamilienTOURen 51/084/2022
Kenntnisnahme
 - 1.4. Vorstellungen des HaLT-Projektes "Hart am Limit" 511/006/2022
Kenntnisnahme
 - 1.5. Information Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) 512/011/2022
Kenntnisnahme
 - 1.6. Grundlegende Reformen des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ab 01.01.2023 510/073/2022
Kenntnisnahme
 - 1.7. Mehrkosten beim Bau von Kindertageseinrichtungen aufgrund ausbleibender Förderung und erhöhter Baukosten 510/075/2022
Kenntnisnahme
 - 1.8. Geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine - Sachstandsbericht 512/013/2022
Kenntnisnahme
- Tischvorlage**
2. Erhöhung von Zuschüssen an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen 510/074/2022
Gutachten

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| 3. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Amtes 51 | 510/076/2022
Beschluss |
| 4. | Anfragen | |

TOP 1

Mitteilung zur Kenntnis

Protokollvermerk:

Zu Beginn der JHA-Sitzung vereidigt der Vorsitzende Herr StR Helmut Wening das neue stimmberechtigte Mitglied Herrn Wolfgang Gremer (Vertreter der Diakonie Erlangen).

Es wird auf die Tischaufgabe (Vorlage Nr. 512/013/2022 - Geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine - Sachstandsbericht) hingewiesen, der zum TOP erhoben wird. Ebenso auf die nachgereichte Textergänzung bei TOP 2 (Vorlage Nr. 510/074/2022 – Erhöhung von Zuschüssen an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen) unter Nr. 3 Prozesse und Strukturen - letzter Absatz.

TOP 1.1

51/083/2022

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die beiliegende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der noch nicht abschließend erledigten Fraktionsanträge für Amt 51.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.2

510/077/2022

Verlängerung der Pilottests zu den PCR-Pooltests in Kindertageseinrichtungen

Sachbericht:

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 10.02.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, nach Abschluss des notwendigen Vergabeverfahrens den Auftrag zur Erbringung von Labor- und Logistikdienstleistungen zur Durchführung von PCR-Pooltests in teilnehmenden Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Erlangen zu erteilen.

Nachdem die Verwaltung im Vergabeverfahren keine Angebote erhalten hatte, konnte die Dienstleistung nicht vergeben werden und das Verfahren wurde aufgehoben. Stadtrat und

Jugendhilfeausschuss wurden hierüber per Mitteilung zur Kenntnis am 31.03.2022 bzw. 07.04.2022 informiert.

Der Pilottest der PCR-Pooltests in den städtischen Einrichtungen Stadtinsel und Storchennest sollte zum Monatsende April eingestellt werden. Dies auch vor dem Hintergrund des Auslaufens der Testnachweispflicht. Die Mitarbeitenden und Eltern der in den genannten Einrichtungen betreuten Kinder befürworten weiterhin eine Fortführung des Pilots. Diese ist unter Einhaltung vergaberechtlicher Schwellenwerte auch noch bis inklusive Mai 2022 möglich. Die Kündigung der Labor- und Logistikdienstleistung erfolgte zwischenzeitlich mit Wirkung zum 31.05.2022.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.3

51/084/2022

Programm des Familienbündnisses FamilienTOUREn

Sachbericht:

Das Erlanger Bündnis für Familien stellt am Wochenende 25.06./26.06.2022 für Familien in Erlangen unter dem Titel „FamilienTOUREn“ ein attraktives Programm für gemeinsame Eltern-Kind-Aktivitäten auf. Eltern und Kinder können gemeinsam an kulturellen, kreativen, umweltpädagogischen oder sportlichen Angeboten teilnehmen, die Angebote bekannter Institutionen in Erlangen wie Stadtbibliothek, Stadtmuseum oder Walderlebniszentrum kennenlernen und Anregungen für bereichernde Freizeitbeschäftigungen bekommen.

Ziel ist es, nach über zwei Jahren Pandemie, die gerade auch für Familien sehr belastend war, den Familien etwas zu bieten, ihnen Angebote für eine gemeinsame Freizeitaktivität zu machen, die gleichzeitig Spaß macht und Anregungen gibt.

Die teilnehmenden Anbieter können bei Bedarf vom Erlanger Bündnis für Familien finanzielle Zuschüsse für Material- und Referentenkosten bekommen, damit die Angebote kostenfrei oder mit sehr geringen Teilnahmebeiträgen gestaltet werden können.

Die Programmbroschüre wird Ende Mai sowohl in gedruckter Form als auch digital an Kitas, Schulen, Arztpraxen, Apotheken, Freizeittreffs und in den Netzwerken der Anbieter verteilt werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.4

511/006/2022

Vorstellungen des HaLT-Projektes "Hart am Limit"

Sachbericht:

Bereits seit 2008 ist Erlangen ein Standort des HaLT – „Hart am Limit“-Projektes. Hierbei handelt sich um ein Projekt für Kinder und Jugendliche mit riskantem Alkoholkonsum. Ziel ist es frühzeitige Unterstützung für betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Eltern anzubieten und eine gut vernetzte präventive Arbeit für das gesamte Zuständigkeitsgebiet zu implementieren und zu pflegen. Das HaLT-Projekt ist in der Drogen- und Suchtberatung der Stadt Erlangen verortet.

Dieses Projekt mit allen Neuerungen wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses mittels Vortrages vorgestellt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.5

512/011/2022

Information Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

Sachbericht:

Am 10.06.2021 ist das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) in seinem weit überwiegenden Teil in Kraft getreten. Das KJSG beinhaltet die mit Abstand umfangreichste Änderung des SGB VIII in den letzten 30 Jahren und stellt die bislang umfassendste SGB VIII Reform dar. Voraus gegangen ist u.a. ein Dialogprozess des BMAS „Mitreten-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, durch den ein Weiterentwicklungsbedarf in unterschiedlichsten Themenschwerpunkten herausgearbeitet wurde. Das Ziel des KJSG wird mit folgenden Schlagworten deutlich: „Schützen, Stärken, Helfen, Unterstützen, Beteiligen“.

Mit dem KJSG ist der Grundstein für eine inklusive Jugendhilfe gesetzt, die in drei Stufen umgesetzt werden soll bis hin zur „großen Lösung“, die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen unter dem Dach der Jugendhilfe.

Der Gesetzgeber hat bewusst diesen großen Zeitraum mit stufenweisem Inkrafttreten gewählt, damit die Länder die Landesgesetzgebung anpassen und die Kommunen Zeit haben, die personellen und finanziellen Voraussetzungen in den Jugendämtern aufzubauen, um ab 01.01.2028 die geplante umfassende, neue Zuständigkeit der Jugendämter für alle Kinder und Jugendliche unabhängig von einer Behinderung leisten zu können.

Die 5 wichtigsten Themenschwerpunkte des KJSG sind:

1. Besserer, wirksamer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Mehr Prävention vor Ort
4. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Zu 1.:

- Überprüfung der Eignung der Träger (Mehr Schutz von Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen aufwachsen durch Stärkung/Verschärfung der Heimaufsicht, gefordert wird „Zuverlässigkeit“ des Trägers als Voraussetzung für Betriebserlaubnis, Verpflichtung des Trägers zur Vorlage Schutzkonzept gegen Gewalt, Einrichtung externer Beschwerdemöglichkeiten, höhere Anforderungen bei Auslandsmaßnahmen)
- Stärkung der Kooperation von Kinder-Jugendhilfe mit Berufsgeheimnistragenden (z.B. Verpflichtung Jugendamt zur Beteiligung bei Gefährdungseinschätzung, Soll-Meldepflichten Gesundheitswesen, örtliche und regionale Netzwerke – Fallmanagement)
- Besserer Behördenaustausch (Zusammenarbeit mit Justiz, Vorlage Hilfeplan in familiengerichtlichen Verfahren, gemeinsame Fallkonferenzen)
- Careleaver: verbindliche Begleitung und Unterstützung bei Schritten in ein selbständiges Erwachsenenleben

Zu 2.:

- Beteiligung der jungen Menschen an Kosten nur noch iHv. 25% ihres Einkommens
- Hilfeplanung mit Beteiligung Dritter, Berücksichtigung der Geschwisterbeziehung
- Eltern erhalten Rechtsanspruch auf Beratung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie (Elternarbeit Förderung der Beziehung zum Kind)
- Schutz von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen (Schutzkonzepte und Beschwerdemöglichkeiten)
- Dauerverbleibensanordnung (Ziel: Stabilität und Sicherheit, Aufhebung nur auf Antrag Eltern möglich)

Zu 3.:

- „Prävention vor Intervention“
- Niedrigschwelliger Zugang zu Leistungen (Abbau von Vorbehalten und Ängsten), schnell, unkompliziert (ohne Hilfeplanung oder Einzelverträge), vernetzt, kooperativ, an heutigen Anforderungen ausgerichtet
- Hinweisen auf mögliche Leistungsanbieter bei Beratung sozialraumorientiert
- Verbesserung der Qualität (Niedrigschwellige Angebote, JHP)

Zu 4.:

- UN-Behindertenrechtskonvention – Inklusives Sozialleistungssystem, inklusive Kinder- und Jugendhilfe
- Keine Kategorisierung ob mit oder ohne Behinderung
- 1. Stufe ab 2021:
Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe „Hilfen aus einer Hand“, Bereinigung von Schnittstellen.
- 2. Stufe ab 2024:
Jugendamt als Verfahrenslotse

3. Stufe ab 2028:

Vorrangige Zuständigkeit Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder mit Behinderungen
(Voraussetzung: Bundesgesetz 2027)

Zu 5.:

- Partizipation, Stärkung der Selbstbestimmung – kein Objekt
- Kinder und Jugendliche erhalten uneingeschränkten Anspruch auf Beratung, Aufklärung bei Inobhutnahmen
- Unabhängige Ombudsstellen als Länderaufgabe (bei Schwierigkeiten Kommunikation Eltern/Jugendamt, Beratung bei Streitfragen und Konfliktklärung)
- Stärkung der Selbstvertretung und Selbsthilfe, Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder und jungen Menschen in Einrichtungen

Es gilt nun bei der Stadt Erlangen die Umsetzung des KJSG mit seinen tiefgreifenden Änderungen in den Handlungsfeldern

- Beteiligung und Selbstbestimmung als Grundprinzipien
- Unterstützende Leistungen für Familien
- Inklusion
- Hilfeplanung/Außerfamiliäre Unterbringung
- Junge Volljährige und Careleaver*innen
- Kinderschutz
- Gesamtverantwortung, Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung

zu entwickeln.

Dazu wurde im Oktober 2021 amtsintern eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Da bis heute noch in weiten Bereichen Rechtsunsicherheit herrscht, Fragen zur Umsetzung, zu Personalbedarfen und Kostenfolgen offen sind, stellt die SGB VIII-Reform hohe Anforderungen an die Jugendämter. In Bayern erfolgt die Anpassung des Ausführungsgesetzes Sozialgesetzbücher (AGSG) wahrscheinlich nicht mehr vor der Landtagswahl im Herbst 2023. Offen ist auch wie und wann der Übergang der Zuständigkeit von ca. 470 Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen (Stand August 2021) - Eingliederungshilfe für Kinder mit einer (drohenden) seelischen Behinderung im Alter unter 6 Jahren und Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) körperlichen und/oder geistigen Behinderung - vom Bezirk an die Stadt Erlangen, gestaltet werden soll. Hier gilt es frühzeitig erste Schritte der Zusammenarbeit auszuloten, unterschiedliche Blickweisen herauszuarbeiten und über gute Netzwerke gemeinschaftlich einen gelungenen Übergang sicherzustellen.

Weitreichende Schulungen der Mitarbeitenden werden unerlässlich sein, ggf. müssen Organisationsstrukturen hinterfragt bzw. neu aufgebaut sowie inhaltlich bestehende Konzepte neu durchdacht und weiterentwickelt werden. Es geht dabei z.T. um die Erschließung neuer Aufgabenfelder mit für die Jugendhilfe gänzlich neuen Themen (z.B. Fachwissen zu den Leistungskatalogen anderer Rehaträger, Fachwissen zu Behinderungsformen und ihren Auswirkungen, enge Kooperation mit der Behindertenhilfe). Auch müssen die mit dem BTHG verbundenen tiefgreifenden Änderungen bei den Aufgaben der Jugendhilfe (vgl. Beschluss des JHA vom 13.02.2020; Vorlage 511/077/2020), die bisher beim Stadtjugendamt noch nicht vollumfänglich umgesetzt wurden, mit in die Planungen einbezogen werden. Festhalten lässt sich, dass seitens des Stadtjugendamtes in Kooperation mit den freien Trägern systemische Lösungen überlegt werden müssen unter dem Blick „was brauchen unsere Kinder und Jugendlichen um Inklusion zu leben“.

Nach ersten bayernweiten Erhebungen zeichnet sich ein durchaus signifikanter personeller Mehraufwand ab. Für das Stadtjugendamt Erlangen werden schrittweise im Rahmen des

Stellenplanverfahrens erforderliche Ansätze angemeldet, beginnend mit der Schaffung eines Verfahrenslotsen, sowie weiteren Stellen z.B. in der JHP sowie der Abteilung 512 / Sozialdienst.

Die Arbeitsgemeinschaft der Träger stationärer, teilstationärer und ambulanter Hilfen in Erlangen gem. § 78 SGB VIII hat sich in ihrer November-Sitzung 2021 erstmals mit dem KJSG beschäftigt. Dabei ist deutlich geworden, dass die Umsetzung des KJSG öffentliche und freie Jugendhilfe in den nächsten Jahren zentral beschäftigen wird.

Fazit: Es gibt eine große Herausforderung mit vielen offenen Fragen. Und: Für Kinder und Jugendliche ist es ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung!

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.6

510/073/2022

Grundlegende Reformen des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ab 01.01.2023

Sachbericht:

Die im Jahr 2021 vom Bundestag verabschiedete Gesetzesreform widmet sich vielen, immer wieder monierten Problempunkten in der Betreuung und Vormundschaft und soll überkommene Defizite im Umgang mit (Pflege-)Kindern und Betreuungsbedürftigen ausräumen. Außerdem soll aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung besser als bisher umgesetzt werden. Die Reform tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Schwerpunkte:

- Maßgebliche Verbesserung des Rechts betreuter Volljähriger auf Selbstbestimmung.
- Deutliche Stärkung der Rechte der Kinder im Vormundschafts- und Sorgerecht.
- Stärkung der Rechte von Pflegeeltern bzw. Pflegekindern.
- Einführung eines außerordentlichen Notvertretungsrechts für Ehegatten im medizinischen Bereich.

Änderungen im Betreuungsrecht:

Die Reform zielt auf eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und der Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen. Es herrscht der strikte Grundsatz der Erforderlichkeit einer Betreuungsanordnung. Dieser Grundsatz besagt, dass eine Betreuung nur angeordnet werden darf, wenn sämtliche, einer Betreuungsanordnung vorgelagerten sozialrechtlichen Hilfen, nicht mehr aussichtsreich sind, um den Betroffenen ausreichend zu versorgen. Das

Selbstbestimmungsrecht von Betroffenen soll gestärkt werden, indem diese in sämtlichen Stadien eines Betreuungsverfahrens persönlich eingebunden werden, ein Recht auf Information haben sowie ein Mitspracherecht bei der gerichtlichen Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ einer Betreuer*innenbestellung. Die Betroffenen sollen bei der Auswahl ihre Vorstellungen einbringen können und hierbei so weit wie möglich in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Gegen den freien Willen eines Volljährigen darf ein*e Betreuer*in nicht bestellt werden.

Die Wünsche der betreuten Personen haben grundsätzlich Vorrang und bestimmen das Betreuer*innenhandeln. Das Mittel der Stellvertretung soll der/die Betreuer*in nur dann einsetzen dürfen, wenn dies unbedingt erforderlich ist, weil die betreute Person im konkreten Fall zu einer eigenen vernunftbestimmten Handlung nicht (mehr) in der Lage ist.

Neues Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG):

Sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen sowie ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern werden nun im neuen BtOG zusammengefasst. Dieses regelt die Zuständigkeit der Betreuungsbehörden und verpflichtet diese zur Ausschöpfung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten, um die Anordnung einer Betreuung nach Möglichkeit zu vermeiden. Zur Verbesserung des Informations- und Kenntnisniveaus ehrenamtlicher Betreuer*innen wird die Möglichkeit einer Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein (Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt -ARWO-, Betreuungsnetz und Sozialdienst katholischer Frauen -SkF- in Erlangen) sowie deren Verfahrensbegleitung und Unterstützung durch diesen Verein neu eingeführt. Um die hierzu nötige Planungssicherheit zu gewährleisten, erhalten sie einen gesetzlichen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln durch die Länder und Kommunen zur Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben. Hier wie auch beim neu einzuführenden formalen Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer*innen haben die Betreuungsstellen eine Schlüsselrolle. Diese werden eigenständige Sozialbehörde und sog. Stammbehörde zur Überwachung persönlicher und fachlicher Mindesteignungsvoraussetzungen, die Berufsbetreuer*innen erfüllen müssen. Hier wird überprüft, ob die Betreuer*innen die erforderliche persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit besitzen, bevor sie im neu zu schaffenden Betreuer*innenregister aufgenommen werden. Hierüber hat die Betreuungsstelle einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erlassen.

Änderungen im Vormundschaftsrecht:

Im Vordergrund der bisherigen Regelungen steht vor allem die Vermögenssorge. Dies wird mit der Reform nun grundlegend geändert und das Mündel als Träger von Rechten mehr in den Vordergrund gerückt. Hierzu sieht die Reform u.a. vor, die verschiedenen Vormundschaftstypen zu einem Gesamtsystem zusammenzufügen und lediglich noch ehrenamtliche Vormünder vorrangig zu bestellen. Zwischen den übrigen Vormündern, also den beruflichen Vormündern einschließlich des Jugendamtes als Amtsvormund, wird künftig Gleichrangigkeit bestehen. Ähnlich dem Betreuungsrecht wird auch das Mündel künftig mehr Mitspracherechte erhalten, was natürlich die Verfahrensführung zeitintensiver machen wird.

Stärkung der Rechte der Pflegeeltern bzw. des Kindesrechts gegenüber Elternrechten:

Das Recht des Kindes soll gegenüber dem Recht der leiblichen Eltern gestärkt und Pflegeeltern unter bestimmten Voraussetzungen eher die Vormundschaft eingeräumt werden.

Eherechtliches Notvertretungsrecht:

Die Vertretungsmöglichkeiten des anderen Ehegatten in gesundheitlichen Notsituationen werden deutlich erweitert. In Fällen, in denen ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit bzw. einer Erkrankung vorübergehend nicht in der Lage ist, die Angelegenheiten seiner Gesundheitspflege zu regeln, erhält der andere Ehegatte ein auf drei Monate begrenztes gesetzliches Vertretungsrecht. Dem/der Notvertreter*in gegenüber sind die Ärzte für die Dauer der Vertretungszeit von der Schweigepflicht entbunden. Das Notvertretungsrecht besteht nicht bei getrenntlebenden Ehegatten, wenn dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte eine Vertretung durch den anderen Ehegatten nicht wünscht oder er bereits eine andere Person zu seiner Vertretung bevollmächtigt hat bzw. eine gerichtliche Betreuung angeordnet wurde.

Die mit der Gesetzesreform verbundenen erheblichen Aufgabenmehrungen können nur mit zusätzlichem Personal bewältigt werden. Als erster Schritt wurde dazu im Stellenplan 2022 eine Vollzeitstelle für eine*n Sachbearbeiter*in in der Beratungsstelle geschaffen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.7

510/075/2022

Mehrkosten beim Bau von Kindertageseinrichtungen aufgrund ausbleibender Förderung und erhöhter Baukosten

Sachbericht:

Bei der Planung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung konnten von 2017 bis 2021 Mittel aus dem 4. Sonderinvestitionsprogramm - 4. SIP - berücksichtigt werden (nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2021). Die Förderung dient der zusätzlichen Schaffung von bayernweit insgesamt 63.500 Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt, um ein bedarfsgerechtes Angebot an Krippen- und Kindergartenplätzen bereitstellen zu können. Nach mehrmaliger Verlängerung des Förderprogramms endete die Antragsfrist für das 4. SIP am 30. Juni 2021, die Frist zur Fertigstellung der Baumaßnahme endet am 30. Juni 2023.

Die Förderung wurde vom Jugendamt für elf in dieser Zeit geplante Baumaßnahmen beantragt. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Staates, die nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt wird. Gem. Ziffer 6.4 der Förderrichtlinie werden die Anträge nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen bedient.

Nachdem inzwischen die Fördergelder ausgeschöpft sind, teilte die Regierung von Mittelfranken mit, dass die rechtzeitig gestellten Anträge für folgende Bauprojekte wegen Erschöpfung der bereitgestellten Haushaltsmittel abgelehnt werden müssen:

Kita Albertus-Magnus in Frauenaarach	Förderung reduziert um 734.000 €
Kindergarten Isarstraße (Bauträger Dawonia)	Förderung reduziert um 405.000 €

Darüber hinaus ist absehbar, dass beim Familienzentrum Röthelheimpark im BBGZ die für die Förderung vorausgesetzte Fertigstellungsfrist 30. Juni 2023 nicht eingehalten werden kann und daher mit dem Ausbleiben der Förderung gerechnet werden muss.

Spielstube/ Krippe, Kindergarten BBGZ	Förderung reduziert um 1.419.000 €
---------------------------------------	------------------------------------

Die Bauzeiten des Familienzentrums haben sich aufgrund der Kündigung des Auftragnehmers für die Grundwasserhaltung um etwa ein Jahr verschoben. Der geplante Baubeginn erfolgte im November 2020 mit der Errichtung der Wasserhaltung. Kurz vor Beginn der Rohbauarbeiten wurde der Firma für die Wasserhaltung seitens der Stadt der Vertrag gekündigt. Bedingt durch die langwierige neue Vergabe dieser Leistung konnte ein Jahr später die Wasserhaltung neu aufgebaut werden. Die Rohbauarbeiten haben im Jahr 2022 begonnen, der Keller ist im März 2022 fertig betoniert worden. Der aktuelle Bauzeitenplan sieht eine Fertigstellung für das Frühjahr 2024 vor.

Zudem wird aufgrund der verschobenen Bauzeit und der derzeitigen konjunkturellen Entwicklung mit deutlichen Mehrkosten gegenüber der Kostenberechnung gerechnet (Baukosten 13.431.383 € lt. Beschluss DABau 5.5.3 vom 17.09.2019 (Nr. 242/353/2019); vorhandene Haushaltsmittel Stand 2022: 14,2 Mio €). Bei den jetzt schon beauftragten Firmen (Gerüst, Fassade, Dachabdichtung, technische Gewerke Heizung/Lüftung/Sanitär) sind die jeweiligen Vertragsfristen bereits abgelaufen, sodass die Preise neu verhandelt werden müssen. Bei den noch ausstehenden Vergaben ist aus der Erfahrung mit anderen Projekten mit höheren Kosten zu rechnen. Die genaue Summe kann noch nicht beziffert werden.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 1.8**512/013/2022****Geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine - Sachstandsbericht****Sachbericht:****Anzahl und Verteilung der Kinder und Jugendlichen in Erlangen:**

Datenstand: 25.04.2022

Schulsprengel	U3-Alter	KiGa-Alter	Grundschulalter	11-U15	15-U18	junge Volljährige	Gesamtergebnis
Hermann-Hedenus	6	8	8	3	1	6	32
Büchenbach	-	1	7	4	2	3	17
Bruck	3	9	9	6	6	4	37
Dechsendorf	4	2	5	5	-	2	18
Mönau	3	3	5	3	6	4	24
Heinrich-Kirchner	4	2	3	3	5	5	22
Frauenaurach	-	2	4	2	2	7	17
Adalbert-Stifter	8	11	26	21	9	12	87
Loschge	9	7	20	7	7	18	68
Friedrich-Rückert	3	6	15	9	2	13	48
Michael-Poeschke	1	1	8	3	4	3	20
Pestalozzi	2	7	13	7	6	12	47
An der Brucker Lache	2	4	6	6	-	6	24
Eltersdorf	1	1	2	3	-	1	8
Tennenlohe	-	1	9	4	2	-	16
unbekannt	1	-	1	-	1	1	4
Gesamtergebnis	47	65	141	86	53	97	489

Koordination von Bildungs- und Freizeitangeboten:

Die Angebote werden weiterhin vom Bildungsbüro koordiniert und aktualisiert auf der Homepage der Stadt Erlangen veröffentlicht:

<https://erlangen.de/uwao-api/faila/files/bypath/Dokumente/PDF-Formulare/Bildungsbuero/Ukraine-Bildung-Freizeit.pdf>

Jugendsozialarbeit an Schulen:

Die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen und der Sozialpädagogischen Betreuung der Deutschklassen unterstützen bedarfsgerecht Kinder die aus der Ukraine kommen.

Im kommenden Schuljahr wird die Zahl der Schüler*innen aus der Ukraine in den Schulen steigen, wenn nach 3 Monaten Aufenthaltsdauer die Schulpflicht gilt. Aus diesem Grund wurde in Beratungen zwischen dem Staatlichen Schulamt, dem Schulverwaltungsamt, der Hermann-Hedenus-Mittelschule und dem Stadtjugendamt beschlossen eine 2. Deutschklasse im gebundenen Ganztags mit sozialpädagogischer Betreuung mit Fördermitteln des Europäischen Sozialfonds ab Schuljahr 2022/23 einzurichten. Das Stadtjugendamt übernimmt die Trägerschaft der sozialpädagogischen Betreuung (wie in den schon bestehenden 3 Deutschklassen).

Nach Abstimmung der Beteiligten und Diskussion im Bildungsausschuss wurde der weitere Bedarf einer Deutschklasse festgestellt. Die Ernst-Penzoldt-Mittelschule würde die Klasse anbieten. Aktuell wird geprüft ob auch für diese Deutschklasse das Stadtjugendamt die Trägerschaft der sozialpädagogischen Betreuung mit 0,5 VZÄ übernehmen kann. Die Kosten werden durch den ESF fast komplett refinanziert.

Kindertagesbetreuung:

Die Nachfrage nach Kindertagesbetreuungsplätzen und für Einrichtungen zur Stärkung von Familien hält sich aktuell noch in Grenzen, werden aber täglich mehr. Das Stadtjugendamt ist weiterhin mit den freien Trägern im engen Austausch, um die Aufnahme von ukrainischen Kindern durch bedarfsgerechte Einzelfallentscheidungen zu koordinieren.

Stand 05.05.22 der Wartelisten der städtischen Regeleinrichtungen:

- Krippe: 3 Kinder ukrainischer Geflüchteter
- Kindergarten: 16 Kinder ukrainischer Geflüchteter
- Hort: 1 Kind ukrainischer Geflüchteter

Stand 04.05.2022 der Wartelisten der Einrichtungen zur Stärkung von Familien

- Spielstuben: 3 Kinder ukrainischer Geflüchteter
(davon 1 Kind zum 01.05.2022 bereits aufgenommen)
- Lernstuben: 6 Kinder ukrainischer Geflüchteter

Die ukrainisch geflüchteten Kinder werden wie alle anderen Kinder auch, nach der Satzung der Stadt Erlangen aufgenommen. Aktuell sind keine freien Plätze in den städtischen Regeleinrichtungen verfügbar. Die Platzvergabe für September 2022 ist Großteils bereits erfolgt. Satzungskonform konnten wir 7 dieser 16 Kindergartenkindern zum 01.09.2022 einen Platz in den städtischen Regeleinrichtungen anbieten. Ein weiteres Kind davon erhielt ein Platzangebot in den städtischen Spielstuben.

Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen (seelische Behinderung), Koordinationsstelle Frühe Hilfen und Betreuung in Notsituationen

Der Fachdienst stationäre Hilfen (BSD) musste bis jetzt keine UMA (Unbegleitete minderjährige Ausländer) aus der Ukraine über eine vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII unterbringen. Stand 30.04.2022 hatte die Stadt Erlangen die Aufnahmequote für UMA um 9 Kinder/Jugendliche unterschritten. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Mail vom 03.05.2022 mitgeteilt, dass bei Unterschreitung der Quote mit einer Zuweisung von UMAs im Mai zu rechnen ist.

Seit Anfang März hatte der Fachdienst Vollzeitpflege (BSD) Kontakt zu 24 Familien, die sich für die Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Kindern und Jugendlichen interessieren. Davon wurden 3 Familien an andere, örtlich zuständige Jugendämter verwiesen. Bei einer Familie wurde im Erstkontakt klar, dass die Voraussetzungen für eine Pflegestelle nicht vorliegen, eine Familie hat Ihr Interesse zurückgezogen. Bei den übrigen 19 Familien laufen die Beratungen und Überprüfungen für eine Anerkennung als Pflegestelle oder werden in Kürze begonnen. Eine Familie hat bereits ein Kind aus der Ukraine aufgenommen. Eine Überprüfung ist u.a. mit 4 Hausbesuchen verbunden und erstreckt sich über mehrere Monate. Das Bayerische Landesjugendamt hat im März explizit darauf hingewiesen, die qualitativen Standards für die Überprüfung von Pflegefamilien in der aktuellen Situation nicht zu senken. Zum Vergleich: In den letzten Jahren hat der Fachdienst Vollzeitpflege i.d.R. 3 bis 4 Pflegefamilien pro Jahr überprüft. Es bleibt zu klären, ob sich (einzelne) Interessenten auch die Aufnahme von anderen Kindern oder Jugendlichen vorstellen können. Pflegefamilien werden dringend gesucht.

In der Koordinationsstelle Frühe Hilfen (Koki) ist ein erster Beratungskontakt zu Ukrainisch Geflüchteten in der KW20 terminiert.

Dem Allgemeinen Sozialdienst (ASD) ist die Situation von 42 Kindern/Jugendlichen aus der Ukraine bekannt geworden. Größtenteils war/ist dabei die Überprüfung des rechtlichen Status der Kinder/Jugendlichen (unbegleitet oder begleitet) oder der Sorgerechtsvollmacht notwendig. Teilweise konnte an andere Stellen vermittelt werden und/oder Beratung zu erzieherischen Fragestellungen, Themen der Existenzsicherung und Bedarfsklärungen für erzieherische Hilfen finden/fanden statt. Am 11.05.2022 wurde für eine mehrköpfige Familie eine Sozialpädagogische Familienhilfe eingeleitet.

Wohngruppe zur Aufnahme von UMA:

Das Stadtjugendamt ist weiterhin intensiv auf der Suche nach einem geeigneten Wohnobjekt im Stadtgebiet. Wenn ein Objekt gefunden wurde, kann mit den freien Trägern der Jugendhilfe eine mögliche Realisierung und Finanzierung geklärt werden.

Protokollvermerk:

Die nachgereichte Vorlage wird mit Zustimmung des Ausschusses als Tischaufgabe Teil der Tagesordnung und nach Vortrag zur Kenntnis genommen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 2**510/074/2022****Erhöhung von Zuschüssen an Freie Träger von Kindertageseinrichtungen****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Deckung des Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen erbringen die Freien Träger eine Leistung für Erlanger Familien, die aufgrund des gesetzlichen Anspruchs auf einen Kita-Platz ansonsten von der Stadt Erlangen angeboten werden müsste. Laut dem Beschluss des Stadtrats vom 23.10.2014 (Nr. 512/116/2014/1) fördert die Stadt Erlangen den Bau und die Generalsanierung von Kindertageseinrichtungen mit 80 % der nach den FAZR förderfähigen Kosten. Mit der Erhöhung der Zuschüsse auf 100 % der förderfähigen Kosten sollen die Freien Träger bei der Fortführung bzw. der Neuaufnahme des Betriebs von Kindertageseinrichtungen unterstützt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Baukosten sind in den letzten Jahren stark gestiegen, allein gegenüber dem Vorjahr um ca. 15 %. Ein Ende der Kostensteigerungen ist derzeit noch nicht absehbar. Um dem wenigstens teilweise Rechnung zu tragen, sollen die städtischen Zuschüsse, die die Räumlichkeiten von Kindertageseinrichtungen betreffen, um 25 % erhöht werden. Mehrere Träger haben bereits signalisiert, dass geplante Projekte aufgrund der erhöhten Baukosten nicht durchgeführt werden können, wenn nicht mit höheren Zuschüssen gerechnet werden kann. Deshalb wurden bereits mehrere Gespräche mit den betroffenen Trägern geführt. Im Zuge dessen kam die Verwaltung zu dem Ergebnis, die Bezuschussung von 80 % auf 100 % vorzuschlagen.

Auch bei einer Erhöhung des Zuschusses auf 100 % der förderfähigen Kosten müssen die Träger die Kosten, die über den in den FAZR festgelegten Kostenrichtwert hinausgehen und die Kosten für die nicht förderfähigen Flächen (Sanitärräume, Technikräume, Flure) weiterhin selbst tragen.

Aktuelles Beispiel für die Sanierung und Erweiterung einer Einrichtung mit 2 Kindergartengruppen und 1 Krippengruppe:

Tatsächliche Baukosten	3.806.145,18 €
Förderfähige Kosten = Baukostenzuschuss	2.417.844,00 €
Eigenanteil des Trägers	1.388.301,18 €

Für die bereits beim Jugendamt angefragten 15 Bauprojekte betragen die Mehrkosten für den Baukostenzuschuss, verteilt auf i.d.R. mehrere Baujahre, insgesamt ca. 4 Mio. €.

Da der Mietkosten- und Bauunterhaltszuschuss beim Fördersatz dem Baukostenzuschuss angepasst ist (entsprechend bzw. die Hälfte), werden diese entsprechend erhöht.

Ausgehend von den derzeit gezahlten Mietkosten- und Bauunterhaltszuschüssen betragen die Mehrkosten hierfür jährlich ca. 50.000 €.

Im Sinne des Klimaaufbruchs sollten Sanierungs- und Neubaumaßnahmen genutzt werden, um deutlich Energie einzusparen und die Nutzung erneuerbarer Energien auszubauen. Soweit es der Umfang der Baumaßnahme und der Baubestand zulassen, sollte daher bei Sanierungen der KfW-55-Standard erreicht werden, bei Neubauten KfW 40 NH (Nachhaltiges Bauen)

Außerdem soll die Umsetzung der solaren Baupflicht angestrebt werden. Das Jugendamt wird die Träger zu einer entsprechenden Beratung und mit Blick auf Fördermöglichkeiten an das Umweltamt verweisen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen:	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen:		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- für die Mehrkosten sind nicht vorhanden und werden daher in den kommenden Haushaltsjahren angemeldet.

Protokollvermerk:

Es wird auf die nachgereichte Textergänzung dieser Vorlage hingewiesen (Nr. 3 Prozesse und Strukturen - letzter Absatz), die mit Zustimmung des Ausschusses Bestandteil des gefassten Gutachtensbeschlusses ist.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Baukostenzuschuss zum Neubau und zur Sanierung von Kindertageseinrichtungen wird von 80 % auf 100 % der nach den FAZR (Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich) förderfähigen Kosten erhöht.
2. Der Investitionskostenzuschuss zum Betrieb von Waldkindergärten wird von 80 % auf 100 % der nach den städtischen Richtlinien förderfähigen Kosten erhöht.
3. Der Mietkostenzuschuss an Träger von Kindertageseinrichtungen wird von 80 % auf 100 % der nach den städtischen Richtlinien förderfähigen Kosten erhöht. Davon betroffen sind auch angemietete Ausweichunterkünfte bei Sanierungsmaßnahmen.
4. Der Bauunterhaltszuschuss wird von 40 % auf 50 % der nach den städtischen Richtlinien förderfähigen Kosten erhöht.
5. Es gilt eine Befristung der Antragsstellung zu den erhöhten Zuschussbedingungen bis 30.04.2026
6. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Planung und Umsetzung der Neubauvorhaben bzw. bei Sanierungsmaßnahmen auf die Einhaltung hoher energetischer Standards hinzuwirken.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, auf eine Beteiligung aller Kita-Träger an einer stadtweiten Verteilung von Kitaplätzen hinzuwirken.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 3**510/076/2022****Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2021 des Amtes 51****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Zwischenbericht des Amtes 51 zum Budget und Arbeitsprogramm - Stand 31.07.2021 - zeichnete sich ab, dass das Jugendamtsbudget nicht eingehalten werden kann.

Eine erneute Hochrechnung Ende des III. Quartal 2021 aufgrund der monatlichen Aufwendungen führte zum Antrag auf eine Mittelnachbewilligung von 1,7 Mio. €, die vom Stadtrat am 17.11.2021 beschlossen wurde.

Trotz dieser Nachmeldung kam es nun zu einer Budgetüberschreitung um 539.133,85 €, die aber durch Entnahme aus der „Sonderrücklage Budgetergebnisse des Fachamtes“ ausgeglichen werden kann.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2021 des Amtes 51 beträgt	-539.133,85
	(2020: 792.966,39 EUR, 2019: 1.702.189,98 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2021 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0,00
	für das 2.Halbjahr	0,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00
	In den Investitionshaushalt 2021 wurden übertragen	
	(2020: 3.171,80 EUR, 2019: 0,00 EUR)	17.100
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	

	<p>Wie bereits in den Vorjahren wurde der angemeldete Bedarf im Haushalt nicht vollständig berücksichtigt. Trotz einer Mittelnachbewilligung von 1,7 Mio. € kam es nun zu einem Defizit. Dieses begründet sich hauptsächlich in den großen Finanzbereichen der „Wirtschaftlichen Jugendhilfe“ und „Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen freier Träger“.</p> <p>Wirtschaftliche Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Inobhutnahmen):</p> <p>Wie schon in der Begründung für die Mittelnachbewilligung dargelegt, kam es im Jahr 2021 zu mehr Hilfeeinleitungen als in den Vorjahren. Für die Einzelhilfen bestehen individuelle Rechtsansprüche nach dem SGB VIII.</p> <p>Die Hilfebedarfe der Kinder und Jugendlichen sind teilweise eine Folge von Corona, teilweise durch Corona verstärkt. Dadurch kommt es in den Bereichen Hilfen zur Erziehung, Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung zwangsläufig zu höheren Aufwendungen. Auch die Komplexität der einzelnen Hilfen und der individuelle Hilfebedarf nehmen zu: Hilfen müssen bspw. kombiniert werden, oft braucht es kostenintensive therapeutische stationäre Hilfen oder ISEs (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung), in Einzelfällen sind kostenträchtige Nebenleistungen notwendig.</p> <p>Hinzu kommen dann noch die üblichen Kostensteigerungen wie Entgelterhöhungen und die Corona-Zuschläge.</p> <p>Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen:</p> <p>Bei der Hochrechnung und Mittelnachbewilligung wurde noch davon ausgegangen, dass die Mehraufwendungen durch Mehrerträge und der Entnahme aus der Budgetrücklage für die Corona-bedingten Defizitausgleichszahlungen an die freien Träger ausgeglichen werden kann.</p> <p>Leider fielen die zu bildenden Rückstellungen für die noch ausstehende Endabrechnung für 2021 höher aus als erwartet. Erschwerend kam noch hinzu, dass die bereits 2020 gebildeten Rückstellungen zu niedrig angesetzt waren und diese ungedeckten Verbindlichkeiten des Vorjahres zu Lasten des laufenden Jahres 2021 gingen. Die finale Berechnung der Rückstellung ist immer erst nach Kassenschluss möglich.</p>		
2.2	Das Arbeitsprogramm 2021 konnte wie geplant/mit folgenden Änderungen erfüllt werden:		
	Das Arbeitsprogramm wurde mit pandemiebedingten Einschränkungen bearbeitet.		
2.3	Der vorgesehene Verlustvortrag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.		
2.4	Zum Ausgleich des Verlustvortrages sind folgende Maßnahmen geplant (Einsparvolumen in EUR):		Beträge in Euro
	2.4.1	Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetrücklage des Fachamtes	539.133,85
	2.4.2		
	2.4.3		
	2.4.4		
2.5	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 51 im Jahr 2021		
	Stand am 01.01.2021		350.000,00
	Entnahmen 2021 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (13.10.2021)		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	für Stadtjugendring „Kücheneinrichtung“		15.000,00
	für Neumöblierung Kita-Rasselbande nach Brand		25.000,00
			5.849,44

	für Freiwillige Zuschüsse an freie Träger (z. B. coronabedingte Defizitzahlungen, Beitragsersatz)	175.000,00	175.000,00	
	für Allgemeine Rücklage für Sonderausgaben (z.B. Nasen-Mund-Schutz, Antigen-Schnelltests, sonstige Hygienemaßnahmen wg. Corona...), sowie Budgetdeckung	135.000,00	30.600,95	
	tatsächliche Entnahmen gesamt:			226.450,39
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2021			
	Gutschrift 1. Halbjahr		42.863,96	
	Gutschrift 2. Halbjahr		376.769,50	
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:			419.633,46
	abzüglich Rücklagenentnahme zur Vermeidung eines Verlustvortrages			539.133,85
	= gegenwärtiger Rücklagenstand			4.049,22
	Folgende Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes ist geplant:			
	2.5.1	Keine Verwendung geplant		
	2.5.2			
	2.5.3			
	2.5.4			

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ausgleich des Verlustes durch Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes 51 von 539.133,85 EUR.

Ergebnis/Beschluss:

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2021 des Amtes 51 i.H.v. 539.133,85 EUR und dem entsprechend den Budgetierungsregeln vorgesehenen Ausgleich des Verlustes durch Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes von 539.133,85 EUR wird zugestimmt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 4

Anfragen

Sachbericht:

Alle Anfragen werden beantwortet.

Sitzungsende

am 12.05.2022, 18:32 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Stadtrat
Wening

Der / die Schriftführer/in:

.....
Buchelt

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: